

Bescheinigung

nach DIN 6701-2 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen

Bacher AG

wird für den Betrieb am Standort

**Kägenstrasse 14
CH- 4153 Reinach**

bescheinigt, dass er geeignet ist,

Klebarbeiten für den Geltungsbereich der **Klasse A2**
nach DIN 6701-2 auszuführen.

Geltungsbereich

gem. Codetabelle A-Z – Sammlung

Hauptfunktion der Klebverbindungen: D, S, F

Vorbehandlungsverfahren: -

Fertigungsverfahren: SO, HU, TK

Prüfverfahren: VIS, DT

Mechanisierungsgrad: M

verantwortliche Klebaufsichtsperson:

Herr Pierre Saltzmann, geb. am 21.05.1969, EAS

gleichberechtigter Vertreter:

Herr Rico Mehnert, geb. am 31.03.1980, EAS (extern)

Bemerkungen:

siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.:

TC-K/6701/A2/F2-1/2015/62

gültig bis:

10. März 2018


ausgestellt am:

02. April 2015

geändert am:

02. Mai 2015




Dipl.-Ing. Julian Band, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in den besichtigten Bereichen des Betriebs hergestellt werden (Montage 1. OG Nordseite bis A2, Montage 1. OG Südseite bis A3)

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung entsprechend DIN 6701-2

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.